

***¹ Richtlinien für die Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (1) Baugesetzbuch**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wird für Bauleitpläne und für sonstige städtebauliche Planungen nach folgenden Richtlinien durchgeführt:

1. Beteiligungsform 1 (ohne Versammlung)

- a) Nach dem Zustimmungsbeschluss des für Stadtplanung zuständigen Fachausschusses zum Vorentwurf des Planes ist die Öffentlichkeit durch Amtliche Bekanntmachung in der nach der Hauptsatzung festgelegten Weise darüber zu unterrichten, dass sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen die Möglichkeit hat, sich im Bereich Planung des Fachbereichs Planen und Bauen über den Vorentwurf des Planes zu informieren, die Planung mit der Mitarbeiterschaft zu erörtern und sich dazu mündlich oder schriftlich bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Zweiwochenfrist zu äußern.
- b) Den Bürgern ist die Planung in den Grundzügen unter Darstellung der voraussichtlichen Auswirkungen zu erläutern; ferner ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
- c) Die Eingaben sind dem für Stadtplanung zuständigen Fachausschuss vorzulegen.

2. Beteiligungsform 2 (mit Versammlung)

- a) Nach dem Zustimmungsbeschluss des für Stadtplanung zuständigen Fachausschusses zum Vorentwurf des Planes ist die Öffentlichkeit durch Amtliche Bekanntmachung in der nach der Hauptsatzung festgelegten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer öffentlichen Versammlung unter Angabe von Versammlungsort und -zeit einzuladen. In der Amtlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Bürgerschaft in der Versammlung und innerhalb einer Frist von einer Woche danach die Möglichkeit hat, sich mündlich oder schriftlich zu der Planung zu äußern. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und dem für Stadtplanung zuständigen Fachausschuss vorzulegen.
- b) Eine halbe Stunde vor Beginn der Versammlung ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, die Planung einzusehen.
- c) Ziffer 1. b) und c) finden entsprechend Anwendung.

Die Entscheidung darüber, welche Beteiligungsform im Einzelfall gewählt wird, trifft der für Stadtplanung zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt, soweit der Rat keinen abweichenden Beschluss fasst. Für Verfahren, die gemäß § 244 (2) BauGB nach dem bis zum 20. Juli 2004 geltenden Baugesetzbuch durchgeführt werden, gelten die Richtlinien entsprechend für die dortige frühzeitige Beteiligung der Bürger.

¹ Ratsbeschluss vom 16. Dezember 2004